

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Bernhardstraße
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 287.

Freitag, 10. December 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der selben. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastalienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. dieses Monats, Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend, wird zur Nachachtung für die Befähigten hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Großenhain, den 7. Dezember 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

4179 E.

v. Wilck.

Mit.

Verordnung,

Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Landesteilen neuerdings wieder erheblich zugenommen hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1890 — Reichsgesetzblatt 1894 Seite 410 — und bez. der §§ 6 und 8 der Ausführungsvorordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94 —, sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25 — und zwar für das gesamte Gebiet des Königreichs folgende Maßregeln anzunehmen:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 5 der Ausführungsvorordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollen, hat die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Beführung von Kindern und Schweinen nur auf einem, bez. soweit die zur Befüllung stehenden tierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Vorraum zu bestimmten Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeidehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Kindern und Schweinen ist verboten.

Die Bezirksärztekürzliche Untersuchung der in Gasthäusern untergebrachten Kinder darf bereits an dem, dem Markttag vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben festgehalten werden — vergl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

3. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebauten Rindvieh- und Schweinebestände sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Aufstellung bei den betreffenden Händlern ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel). — Vergl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897.

4. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Stand-

orte (Rampen, Bucht, Gasthäuser, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Bespritzung mit 5 prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfizieren.

Die Bezirksärztekürzliche haben hierüber die nötige Überwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gasthäuser, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidieren. — Vergl. § 17 des Reichsgesetzes.

5. Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Dresden, am 3. Dezember 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meiss.

Körner.

Öffentliche Zustellung.

Der Rechtsanwalt Hans Fischer in Riesa, als Bewohner im Konkurrenz zum Vermögen des Tischlermeisters Max Hermann Hugo Wehner derselbe, legt gegen den Arbeiter August Paschke, früher in Riesa, jetzt unbekannter Aufenthaltsort, wegen einer Kaufpreisforderung mit dem Antrage,

Belogen Lastenpflichtig und vorläufig vollständig zu verurtheilen, ihm 78 Mark 20 Pf. nebst 5 % Sinen seit Klazzustellung zu bezahlen und lädt den Belogen zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Riesa auf

den 25. Januar 1898, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Aktuar Gänger.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in § 9 des Gemeindeanlagen-Regulations hiesiger Stadt steht es jedem Abgabepflichtigen frei, vor Beginn des Steuerjahres und der Abschlagsarbeiten spätestens im Monat December dem Stadtrath schriftlich anzugeben, wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlagt. In der Anzeige müssen aber die verschiedenen Einkommensquellen und Einkommensbeträge speziell angegeben werden, damit die Richtigkeit vom Ausschüsse geprüft werden kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch erneut mit dem Bemerkung hingewiesen, daß bezügliche Anzeigen für die nächstjährige Einschätzung zu den Gemeindeanlagen bis zum 31. Dezember laufenden Jahres bei dem unterzeichneten Rath eingeureichen sind.

Riesa, am 9. December 1897.

Der Rath der Stadt.

Witters.

Mdl.

Vom Landtag.

Gestern hielten beide Ständetümmer Sitzungen ab. Die Erste Kammer beschloß zunächst nach Erörterung des Registrandenvortrags auf Antrag der ersten Deputation, die Wahl des Herrn Altersausbezugs von Oppeln auf Bösch zu zum Abgeordneten der Ersten Kammer für gültig zu erklären. Hierzu ließ die Kammer auf Antrag der vierten Deputation (Berichterstatter Herr Dr. v. Wächter) die Petition des Landesverbands der sächsischen Trichinen- und Fleischbeschauer in Chemnitz um Vermittelung der Gemeindebeamtenvereinigung etc. auf sich berufen. Durch Herrn v. Schönberg erfuhr also dann im Rahmen der vierten Deputation die Anzeige, daß die Petitionen Carl Traugott Jäcks in Oppach, Prüfung seiner Erbschaftsangelegenheit betreffend, und des Glasmatzers Wenzel Suchy in Raudöbel, Trichinaprüfung für durch religiöse Irrlehren ihm zugesetzte Schäden betraf, sowie die Beschwerde Karl Wilhelm Webers in Weinböhla, Rechtesverweigerung betreffend, für ungültig zu erklären seien.

Die Zweite Kammer beschäftigte sich mit einem Gesetz-Entwurf, die Einführung einer allgemein verbindlichen

Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. In der Begründung wird ausgeführt, daß man im Königreich Sachsen seit langer Zeit befriedet gewesen sei, gegen die aus dem Genusse des Fleisches frischer Thiere für den menschlichen Organismus drohenden Gefahren anzukämpfen und bereits im Jahre 1857 eine "Verehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches, welche das letztere zum Genusse unangeneh oder schädlich machen", erlassen hat. Als im Jahre 1859 die Aufhebung der Fleischzölle erfolgte, verordnete das Ministerium, daß vom 1. Januar 1860 an allerdüts, wo ein öffentlicher, bankmäßiger Fleischverkauf stattfinde, die Bestellung tierärztlicher Sachverständiger stattzufinden habe. Diese Verordnung begegnete insbesondere auf dem platten Lande erheblichen Schwierig-

für den Kopf der am 1. December 1895 festgestellten Bevölkerung von 3 787 688 belassen.

Ferner beschäftigte sich die Kammer mit dem Entwurf eines Gesetzes,

die staatliche Schlachtviehversicherung

betreffend. In der Begründung wird ausgesetzt, daß die häufigen und schweren Verluste, die den Viehherrn durch Krankheiten des Viehs, insbesondere durch die Beantastung des Fleisches von Schlachthieren bei der Fleischbeschau entstehen, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Viehversicherung hinweisen. Der Landesrat vertrat bereits 1886 die Einführung einer Zwangsvorsicherung der Kinder gegen Verluste durch Tuberkulose und erweiterte 1890 seinen Auftrag dahin, daß in Verbindung mit der Einführung einer allgemeinverbindlichen Fleischbeschau sämtliche Schlachtkinder jährlicher Besitzer einer Versicherung befreit Entschädigung solcher Verluste unterstellt werden, welche aus der Wertverminderung in Folge der Ausfällung des gekauften Fleisches vom Genusse oder nur teilweise Zulassung zum Genusse durch die Fleischbeschau erwachsen würden. Auch der deutsche Landwirtschaftsrat hat im Interesse der kleinen Viehherrn eine möglichste Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände befürwortet und der Deutsche Fleischerverband hat wiederholt beim Bundesrat die Einführung einer allgemeinen Viehversicherung für das Gebiet des deutschen Reiches angeregt. Weiter wird in der Begründung auf die schon bestehenden Viehversicherungen in Baden, Bayern und der Schweiz hingewiesen. Auch in Sachsen bestehen solche Ortsversicherungsvereine, aber nur in geringer Zahl. Das Ziel wird nur durch Einführung eines unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Versicherungszwanges zu erreichen sein. Die Frage, wie hoch sich die Versicherungsbeträge und demgemäß der vom Staate hierzu zu leistende Zuschuß stellen werden, läßt sich jetzt noch nicht bestimmt beantworten.